S 12 RJ 346/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 346/02
Datum	19.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 534/03
Datum	10.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 19.08.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung einer Versichertenrente aus den von den Arbeitgebern des KlÃ¤gers getragenen BeitrÃ¤gen zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Der 1940 geborene KlÃ¤ger ist tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seiner Heimat. Er hat in Deutschland vom 21.08.1970 bis 29.03.1987 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf den Antrag vom 31.07.1989 erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 03.11.1989 die im genannten Zeitraum von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten BeitrÃ¤ge (Arbeitnehmeranteil) in HÃ¶he von insgesamt 22.535,95 DM.

Mit Bescheid vom 06.03.2002 lehnte die Beklagte Leistungen aus den von den

Arbeitgebern des KlÃ¤gers getragenen BeitrÃ¤gen ab. Durch die Beitragserstattung im Jahre 1989 sei das VersicherungsverhÃ¤ltnis aufgelÃ¶st. Somit bestehe u.a. Anspruch auf Zahlung einer Rente nicht mehr. Die BeitrÃ¤ge seien nur in der HÃ¶he zu erstatten gewesen, die der KlÃ¤ger selbst getragen habe. Eine Erstattung des vom Arbeitgeber getragenen Beitragsanteils sei nicht mÃ¶glich. Der dagegen erhobenen Widerspruch, mit dem der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung einer Halbrente aus den BeitrÃ¤gen seiner ehemaligen Arbeitgeber in Deutschland beantragte, war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 22.05.2002).

Die dagegen erhobene Klage, mit der der KlÃ¤ger weiterhin die GewÃ¤hrung einer Halbrente begehrte, hat das Sozialgericht Bayreuth (SG) durch Gerichtsbescheid vom 19.08.2002 abgewiesen. In den GrÃ¼nden hat es darauf hingewiesen, dass nach der Vorschrift des Â§ 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung (RVO) die rechtswirksame Beitragserstattung im Bescheid vom 03.11.1989 AnsprÃ¼che aus den zurÃ¼ckliegenden Versicherungszeiten ausschlieÃ□e. Der KlÃ¤ger habe damit keinen Anspruch aus dem damals bestehenden, durch die Beitragserstattung aber aufgelÃ¶sten VersicherungsverhÃ¤ltnis. Zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten bestehe kein VersicherungsverhÃ¤ltnis mehr, aus dem AnsprÃ¼che hergeleitet werden kÃ¶nnten. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten seien mit der Beitragserstattung endgÃ¼ltig beseitigt. Insbesondere habe der KlÃ¤ger keine eigentumsrechtliche Anwartschaft an den Beitragsanteilen der ehemaligen Arbeitgeber erlangt, die Ã¼ber Art 14 Grundgesetz (GG) geschÃ¼tzt wÃ¼rde. Ein VerstoÃ□ gegen anderweitige Grundrechte, insbesondere gegen den Gleichheitssatz des Art 3 GG sei nicht zu erkennen. Die Beitragserstattung fÃ¼hre bei allen Versicherten zu einer AuflÃ¶sung des VersicherungsverhÃ¤ltnisses und damit in leistungsrechtlicher Hinsicht zu einem Verfall der bis dahin zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten.

Gegen diesen am 22.09.2003 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 07.10.2003 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, die er nicht begrÃ¼ndet hat.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□, den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 19.08.2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.03.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2002 zu verurteilen, ihm aus den von seinen Arbeitgebern in der Zeit vom 21.08.1970 bis 29.03.1987 entrichteten BeitrÃ¤gen Rente zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird ergÃ¤nzend auf die Streitakten erster und zweiter Instanz und die Unterlagen der Beklagten hingewiesen. â□□

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG).

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat im angefochtenen

Gerichtsbescheid vom 19.08.2002 zu Recht entschieden, dass der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinerlei AnsprÃ¼che aus seinen in Deutschland ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen vom 21.08.1970 bis 29.03.1987 hat. Infolge der Beitragserstattung im Jahre 1989 hat der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinerlei AnsprÃ¼che mehr auf Rentenleistungen aus den bis zur Erstattung entrichteten BeitrÃ¤gen. In rechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das SG auch darauf hingewiesen, dass nach der geltenden Gesetzeslage der KlÃ¤ger keinen Zugriff auf die von den Arbeitgebern getragenen Beitragsanteile hat. Der Senat weist die Berufung des KlÃ¤gers daher aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, Â§ 153 Abs 2 SGG.

Die Kostenentscheidung (Â§ 193 SGG) beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger auch in der Berufungsinstanz unterlegen war.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht gegeben.

Erstellt am: 01.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024